



SENDEVEREINBARUNG

1) Die folgende Sendevereinbarung wird geschlossen zwischen:

1.1) radio AGORA 105,5 (AGORA), AGORA-Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio, Avtonomno gibanje odprtega radia, Paracelsusgasse 14, 9020 Klagenfurt/Celovec

1.2) Sendungsmacher_innen (je weiterer Person 1 Datenblatt)

Name _____

Namensnennung in der Lizenz (ggf Pseudonym, Künstlername,...) _____

Adresse _____

Tel. _____

Email _____

Ich willige ein, dass die oben genannten personenbezogenen Daten (gemäß § 4 DSG 2000 und DSGVO (EU2016/679)) im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Sendevereinbarung gem. § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 und DSGVO (EU2016/679) erhoben, ggf. elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten unterliegen zudem dem Schutz des Redaktionsgeheimnisses gem. § 31 MedienG. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an Fördergeber im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen (RTR und ggf. Bund, Stadt Klagenfurt, Land Kärnten) oder an Behörden im Zusammenhang mit Wirtschaftsprüfungen, sowie die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Tätigkeitsbericht, Internetplattformen). Meine Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich gegenüber dem Radio widerrufen.

Die Datenblätter (Anhang 6 bis __) aller Sendungsmacher_innen sowie aller weiteren an der Sendung aktiv Beteiligten bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung; Änderungen sind jeweils sofort bekanntzugeben, andernfalls bleibt die Verantwortlichkeit aus dieser Sendevereinbarung für die jeweiligen Sendungsmacher_innen bestehen.

2) Gegenstand dieser Sendevereinbarung ist die Sendung bzw. die Sendereihe

Ein verbindliches schriftliches Konzept der Sendung bzw. Sendereihe bildet einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung (Anhang 5) und kann nur einvernehmlich geändert werden. Ein schriftlicher Lebenslauf ist dem Konzept beizulegen.

Diese Sendevereinbarung begründet die unentgeltliche Nutzungserlaubnis der technischen Infrastruktur von AGORA durch Sendungsmacher_innen sowie unentgeltliche Werknutzungsrechte für die genannte Sendung bzw. Sendereihe. AGORA überträgt mit dieser Sendevereinbarung die inhaltliche Verantwortung für die Sendung bzw. Sendereihe im Rahmen des Programms von AGORA. Diese Sendevereinbarung bildet die Grundlage einer freiwilligen Verpflichtung zur ehrenamtlichen Zusammenarbeit und stellt keinen Werkvertrag dar sowie begründet nicht die Aufnahme eines Dienstverhältnisses.

3) Leistung des Freien Radios

AGORA bietet allen Menschen und Personengruppen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung und Informationsvermittlung und den Offenen Zugang zum Medium Radio; AGORA stellt als gemeinnütziges Freies Radio unentgeltlich die technische und organisatorische Infrastruktur zur Ausstrahlung von Radiosendungen zur Verfügung. Darüber hinaus bietet AGORA Trainings-, Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten an. AGORA unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Sendungsmacher_innen bei technischen, organisatorischen, inhaltlichen sowie allen rechtlichen Fragen. AGORA bewirbt nach Möglichkeit die Sendung bzw. die Sendereihe.

4) Leistung der Sendungsmacher_innen

Sendungsmacher_innen machen Programm von AGORA. Die Gemeinschaft aller Sendungsmacher_innen fördert mit ihrem ehrenamtlichen Engagement lokale und (über-)regionale Musik-, Kunst- und Kulturproduktion, gesellschaftspolitische Initiativen und gesellschaftlich oder medial marginalisierte Communities. Sie laden ihre Hörer_innen zur aktiven Beteiligung ein, spiegeln die gesellschaftliche, kulturelle und sprachliche Vielfalt ihrer Ausstrahlungsgebiete wider und fördern den interkulturellen Dialog.

5) Weitere Bestandteile dieser Sendevereinbarung

Zusätzlich zu den in dieser Sendevereinbarung vereinbarten Regelungen bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung: die "Grundsätze für die publizistische Arbeit" des österreichischen Presserats (Anhang 1), die "Charta der Freien Radios Österreich" (Anhang 2), die allgemeinen "Programmgrundsätze" (Anhang 3), die "Haus- und Studioordnung" (Anhang 4). Sendungsmacher_innen bestätigen ausdrücklich die Kenntnis dieser Regelungen.

6) Pflichten des Freien Radios

AGORA ermöglicht nach eigener Maßgabe den unentgeltlichen Offenen Zugang zum Medium Radio sowie allen Sendungsmacher_innen und Beteiligten der Sendung bzw Sendereihe inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Zu diesem Zweck stellt AGORA die technische Infrastruktur unentgeltlich bereit. AGORA informiert zeitnah über alle etwaigen Änderungen im Programm- und Produktionsablauf, kann jedoch keine Haftung für technisches Gebrechen bzw sonstige Hindernisse übernehmen.

7) Pflichten der Sendungsmacher_innen

7.1) Sendungsmacher_innen bestätigen, sich mit den jeweiligen inhaltlichen, organisatorischen, praktisch-technischen und rechtlichen Grundlagen (insbesondere: Mediengesetz, Privatradiogesetz, Urheberrechtsgesetz, Lizenzbedingungen und allgemein zivilrechtliche Bestimmungen) die für eine Sendung bzw Sendereihe erforderlich sind, vertraut gemacht zu haben und ihre Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen.

7.2) Sendungsmacher_innen gehen mit der bereitgestellten Infrastruktur von AGORA zweckgemäß und nachhaltig um, etwaige Störungen, Fehlfunktionen oder Ausfälle melden sie sofort. Für ihr eigenes Verhalten in den Räumen von AGORA und das aller sonstigen an der Sendung bzw Sendereihe Beteiligten haften Sendungsmacher_innen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

7.3) Sendungsmacher_innen übernehmen für die Sendung bzw Sendereihe die organisatorische und inhaltlich-redaktionelle Verantwortung. Sendungsmacher_innen sind gegenüber AGORA verantwortlich für die zuverlässige Einhaltung des ordnungsgemäßen Produktionsablaufs; Sendungsmacher_innen halten sich an die Haus- und Studio-Ordnung von AGORA.

7.4) Sendungsmacher_innen gewährleisten insbesondere, dass die Sendung bzw Sendereihe nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt und nicht in Rechte Dritter eingreift. Sendungsmacher_innen achten besonders auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen, strafrechtlichen, medienrechtlichen sowie urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Einhaltung der gebotenen journalistischen Sorgfalt und auf die Einhaltung der Programmgrundsätze nach dem Privatradiogesetz. Sendungsmacher_innen sorgen dafür, dass Sendungen bzw Sendereien keine Werbung enthalten; Sponsoring einer Sendereihe bzw einzelner Sendungen ist ausschließlich durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Sponsor und der Geschäftsleitung von AGORA möglich. Sendungsmacher_innen erfüllen die gesetzlichen und lizenzrechtlichen Kennzeichnungspflichten außerhalb und innerhalb der Sendung und verpflichten sich, immer auch das Logo des Radios, Schriftzüge, Jingles und andere Gestaltungselemente in der von AGORA festgelegten Art und Weise zu verwenden (siehe auch Pkt 8).

7.5) Sendungsmacher_innen unterstützen AGORA und den Verband Freier Radios Österreich bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Bewerbung der Sendung bzw der Sendereihe. Sie stellen nach Möglichkeit zur Verfügung: eine spezifische und aussagekräftige Beschreibung für jede einzelne Sendung bzw Sendereihe, passende Bilder (Grafik, Zeichnung, Foto), ergänzende bzw weiterführende Informationen zu Studiogästen, Interviewpartnern, Veranstaltungen, Communities usw. (siehe auch Pkt 8).

Nach Möglichkeit stellen freie Sendungsmacher_innen AGORA darüber hinaus Informationen betreffend die Weiterverwendung ihrer Sendung bzw. Sendereihe - wzb die Ausstrahlung auf anderen Freien Radios - zur Verfügung.

8) Nutzungsrechte (Urheber- und Leistungsschutzrecht)

8.1) Sendungsmacher_innen sind Urheber_innen der Sendung bzw. Sendereihe. Sendungsmacher_innen übertragen AGORA mit dem Zeitpunkt der Erstaussstrahlung unentgeltlich exklusiv und auf 30 Tage befristet ein ausschließliches, örtlich unbeschränktes und sämtliche Verwertungsrechte umfassendes Werknutzungsrecht an der Sendung bzw. an jeder einzelnen Sendung einer Sendereihe.

8.2) Sendungsmacher_innen und AGORA vereinbaren, dass nach Ablauf der 30 Tage-Frist sämtliche Werknutzungsrechte an der ausgestrahlten Sendung mit Ausnahme fremder Werkteile, welche unter anderen Lizenzbedingungen stehen, unwiderruflich, unentgeltlich und unbefristet mit der Creative-Commons-Lizenz CC BY NC ND lizenziert werden (Namensnennung, nicht-kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung; in der jeweils aktuellen Version). Im Falle einer späteren kommerziellen Nutzung oder Bearbeitung durch Dritte ist die gemeinsame schriftliche Zustimmung aller Sendungsmacher_innen und AGORA erforderlich.

Sendungsmacher_innen und AGORA vereinbaren folgende Form der Namensnennung (BY-Modul):

_____ (AGORA), _____
Sendungsmacher_innen *Jahr der Erstaussstrahlung*

AGORA kann innerhalb dieser 30 Tage-Frist die jeweilige Sendung anderen Freien Radios zur Sendungsübernahme anbieten sowie dem Verband Freier Radios Österreichs Nutzungsrechte zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit übertragen.

8.3) Sendungsmacher_innen sorgen selbständig und eigenverantwortlich für eine allfällige ordnungsgemäße Lizenzierung des von ihnen in einer Sendung verwendeten Materials und für die genaue Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen. (Sofern es sich bei dem Material um Musik handelt, die auf Tonträgern im österreichischen Handel erhältlich ist, ist die Lizenzierung bereits über den Gesamtvertrag des Verbands Freier Radios Österreichs für AGORA erfolgt.) Die jeweils vereinbarten Lizenzbedingungen müssen geeignet sein, die unter Pkt 8.1 und 8.2 bzw. 8.5 vereinbarten Werknutzungen ausdrücklich zu ermöglichen (Senderechte, Zurverfügungstellungsrecht, ggf Bearbeitungsrecht). Sendungsmacher_innen stellen AGORA alle Angaben zu Lizenzgeber_innen und Lizenzbedingungen des verwendeten Materials zur Verfügung. Etwaige Lizenzgebühren können von AGORA nicht übernommen werden. Sendungsmacher_innen halten AGORA hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

8.4) Alle sonstigen Materialien, die AGORA von Sendungsmacher_innen zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, sind nach Möglichkeit gemeinfrei ("public domain", CC0) oder mit einer der folgenden Creative-Commons-Lizenzen lizenziert: CC BY oder CC BY SA oder CC BY ND oder CC BY NC oder CC BY NC SA oder CC BY NC ND.

8.5) Sofern Sendungsmacher_innen die Sendung bzw Sendereihe nach vorheriger Abstimmung mit AGORA in die Radiothek der Freien Radios Österreich selbständig hochladen, erfolgt die Einräumung des Werknutzungsrechts an AGORA bzw die Lizenzierung – allenfalls abweichend von Pkt 8.1 und 8.2 erster und letzter Satz – vorrangig nach den geltenden Bestimmungen dieser Plattform.

9) Laufzeit der Sendevereinbarung, Auflösung

Diese Sendevereinbarung wird für die in Pkt 2 genannte Sendung bzw Sendereihe.

Titel: _____

geschlossen.

Senderrhythmus						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<input type="checkbox"/> wöchentlich		<input type="checkbox"/> 14-tägig		<input type="checkbox"/> monatlich		<input type="checkbox"/> unregelmäßig*

*Beschreibung _____

erstes Sendedatum	letztes Sendedatum	unbefristet
am:	am:	<input type="checkbox"/>

Beginnzeit	Endzeit	Dauer/Minuten
: Uhr	: Uhr	

Die gegenständliche Festlegung des Sendeplatzes begründet keinen unveränderlichen Anspruch auf diesen Sendeplatz, das Radio kann immer im Fall zB von Programmschwerpunkten, tagesaktuellen Ereignissen, Liveübertragungen, usw den Sendeplatz zeitweise verschieben oder auch streichen.

Sendungsmacher_innen und AGORA können jederzeit und auch ohne Angabe von Gründen von dieser Sendevereinbarung zurücktreten. Sofern zum Zeitpunkt des Rücktritts eine Sendung bereits ausgestrahlt wurde, bleiben die in Pkt 8 vereinbarten Werknutzungsrechte und Lizenzbedingungen davon unberührt.

Klagenfurt/Celovec, am _____

Unterschrift AGORA:

Unterschrift(en) Sendungsmacher_innen: